

Neuregelung Anrechnung von Kindern für die VVZ in der KVdR ab 1.8.2017 (Änderung § 5 Abs. 2 SGB V)

M.W.v. 1.8.17 werden die Modalitäten für die Berechnung der VVZ für die KVdR geändert:

Nunmehr werden pauschal für jedes Kind (leibliches Kind, Stiefkind, Pflegekind - nicht aber Enkelkind) 3 Jahre VVZ für die KVdR berücksichtigt. Dies egal, wer das Kind erzogen hat und egal, wo das Kind gelebt und wie lange es gelebt hat. Und die 3 Jahre werden sowohl bei der Mutter als auch beim Vater (bzw. ggf. sogar doppelt bei dem leiblichem und dem Stiefelternteil) angerechnet.

Selbst wenn **Stiefkinder** aus einer Ehe stammen, die bereits geschieden ist, gelten diese Kinder weiterhin als Stiefkinder des nunmehr geschiedenen Ehegatten. § 1589 BGB i.V.m. § 1590 BGB:

(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

Die neue Regelung greift auch für Bestandsrentner, allerdings muss jeder im Einzelfall einen Antrag auf Prüfung bei der Kasse stellen.

Die neue Regelung ist interessant für alle, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (egal, was für eine Rente das ist) und entweder

- freiwillig versichert
- pflichtversichert gem. § 5 (1) Nr. 13 mit zu zahlendem Auffüllbeitrag
- privat versichert oder
- gar nicht versichert sind (§ 264-Fälle).

Bei Erfüllung der Voraussetzungen beginnt die KVdR dann in allen Fällen ab dem 1.8.2017 (auch wenn die Entscheidung der Kasse ggf. früher oder später per Bescheid ergeht). Eine PKV kann mit Sonderkündigungsrecht gem. § 205 VVG gekündigt werden; eine freiwillige KV wird gem. § 191 SGB V von der KVdR verdrängt, ohne dass man kündigen muss. Die KVdR ist bis zu einer Rentenhöhe von knapp 1000,00 Euro immer günstiger als die freiwillige KV und immer günstiger als der PKV-Basistarif.

Wichtig ist natürlich, dass die Kasse alle Versicherungszeiten korrekt erfasst hat. Der Versicherungsverlauf der DRV weist nur die Pflichtzeiten aus. Es müssen aber auch freiwillige und Fami-Zeiten (von allen beteiligten Kassen) berücksichtigt werden. Daher müssen ggf. von den beteiligten Kassen Nachweise über die Versicherungszeiten eingereicht werden.

Weiterhin relevant ist der Tag der Rentenantragstellung. Wechselt die Rentenart (z.B. von EM-Rente auf Altersrente) oder werden Folgerentenanträge gestellt (z.B. bei befristeten EM-Renten) verändert sich der Tag der Rentenantragstellung jedes Mal und die Voraussetzungen der KVdR müssen in jedem Fall neu berechnet werden. **Dies wird von den Kassen i.d.R. falsch gemacht.**

Bei der Berechnung der VVZ für die KVdR hilft der KVdR-Rechner von Herrn Rohsmöller - er liegt nun überarbeitet vor und wirft bei der Berechnung bei Angabe von Kindern automatisch die 3 Jahre pro Kind zusätzlich aus (kostenlose Anforderung bei Herrn Rohsmöller per Email klaus.rohsmoeller@freenet.de, allerdings handelt es sich um eine Excel-Datei mit Makros – als pdf funktioniert der Rechner nicht).

Diese Gesetzesänderung wird in sehr vielen Fällen zum Zugang zur KVdR führen - dies nicht nur bei Frauen, denn es geht nicht um Erziehungszeiten! Ab 8 Kindern (und z.B. nur Mütterrente) sind die VVZ für die KVdR bspw. erfüllt, auch wenn die Frau in ihrem Leben niemals gesetzlich krankenversichert war!

Änderung des § 5 Abs. 2 SGB V

(2) Der nach Absatz 1 Nr. 11 erforderlichen Mitgliedszeit steht bis zum 31. Dezember 1988 die Zeit der Ehe mit einem Mitglied gleich, wenn die mit dem Mitglied verheiratete Person nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig war. Bei Personen, die ihren Rentenanspruch aus der Versicherung einer anderen Person ableiten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 11 oder 12 als erfüllt, wenn die andere Person diese Voraussetzungen erfüllt hatte. **Auf die nach Absatz 1 Nummer 11 erforderliche Mitgliedszeit wird für jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekind (§ 56 Absatz 2 Nummer 2 des Ersten Buches) eine Zeit von drei Jahren angerechnet.**

Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-DS 18/11205)

Zu Buchstabe b (§ 5 SGB V – Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Krankenversicherung der Rentner)

Personen mit Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR), wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums (Vorversicherungszeit) selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder familienversichert waren.

Dies kann zur Folge haben, dass wegen der Betreuung von Kindern diese Vorversicherungszeit nicht erfüllt wird, weil der betreuende Elternteil in dieser Zeit nicht gesetzlich krankenversichert war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ehe- oder Lebenspartner des betreuenden Elternteils nicht Mitglied der GKV ist, weil er/sie z. B. Beamter/Beamtin ist und damit über seinen/ihren Beihilfeanspruch und eine ergänzende private Krankenversicherung abgesichert ist und deshalb eine beitragsfreie Familienversicherung für den betreuenden Elternteil ausgeschlossen ist. Es besteht für den betreuenden Elternteil bei vorheriger Versicherung in der GKV dann nur die Möglichkeit, die Versicherung in der GKV im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft fortzusetzen und darüber auch anrechenbare Zeiten für die KVdR zu erhalten. Für die freiwillige Mitgliedschaft in der GKV sind eigene Beiträge zu entrichten. Dies kann Mütter oder Väter benachteiligen, die ihre Beschäftigung für die Kindererziehung zeitweise unterbrechen und nicht die Möglichkeit der beitragsfreien Familienversicherung haben.

Mit der gesetzlichen Regelung werden pauschal drei Jahre für jedes Kind auf die Vorversicherungszeit der KVdR angerechnet. Kinder im Sinne der Vorschrift sind leibliche Kinder und ihnen gleichgestellte Adoptivkinder (§ 1754 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Eine Anrechnung erfolgt auch bei Stiefkindern sowie bei Pflegekindern im Sinne von § 56 Absatz 2 Nummer 2. Zur Vermeidung von Mehrfachbegünstigungen ist die Anrechnung auf die direkt nachfolgende Generation von Kindern begrenzt.

Zusätzliche Informationen einer Krankenkasse

Änderung von Kindererziehungszeiten auf die KVdR

- Eine mehrfache Anrechnung der dreijährigen Kindererziehungszeit bei verschiedenen Elternteilen (leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stief- und Pflegeeltern) ist möglich. Das gilt selbst dann, wenn die rechtliche Eltern-Kind-Verbindung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs eingegangen wird. Enkelkinder können dagegen nicht berücksichtigt werden.
- Die pauschale Anrechnung der 3 Jahre erfolgt unabhängig davon, ob das Kind in der 1. oder 2. Hälfte des Erwerbslebens geboren ist oder vor Vollendung des 3. Lebensjahres verstirbt.
- Da eine Übergangsregelung- bzw. Stichtagsregelung nicht vorgesehen ist, können auch Personen, die ihren Rentenanspruch vor dem 01.08.2017 gestellt und bisher die erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt haben, durch die Anrechnung den Zugang zur KVdR erhalten. Das gilt auch für bisher privat Versicherte.

**Nächste Seite Auszug neues
Rundschreiben der
Krankenkassen dazu**

Auszug Rundschreiben Spitzenverband Bund der Krankenkasse RS 2017/185 vom 10.04.2017

Versicherungs- und beitragsrechtliche Änderungen durch das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz

2. Änderungen bei der Vorversicherungszeit für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (§ 5 Abs. 2 Satz 3 – neu – SGB V)

2.1 Allgemeines

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 – neu – SGB V wird auf die nach Absatz 1 Nummer 11 erforderliche Mitgliedszeit für jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekind (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I) eine Zeit von drei Jahren angerechnet. Die Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Die Neuregelung ist laut der Gesetzesbegründung auf Fälle zurückzuführen, bei denen von Rentenantragstellern die Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht erfüllt wird, weil sie in der Zeit der Betreuung von Kindern nicht gesetzlich krankenversichert waren. Insbesondere stehen dabei die Fälle im Fokus, bei denen der Ehe- oder Lebenspartner des betreuenden Elternteils privat krankenversichert ist, somit über ihn keine beitragsfreie Familienversicherung möglich war, und für den betreuenden Elternteil auch nicht eine Pflichtmitgliedschaft bestand, die nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V beitragsfrei hätte fortbestehen können. Nachfolgend gehen wir auf die nach der ersten Bewertung auslegungsfähigen Punkte im Zusammenhang mit der neuen Regelung ein:

2.2 Pauschale Anrechnung von drei Jahren

Die Gesetzesbegründung macht deutlich, dass pauschal drei Jahre für jedes Kind auf die Vorversicherungszeit angerechnet werden. Damit kommt es nicht darauf an, ob z. B.

- das Kind tatsächlich und in welchem zeitlichen Umfang von der betreffenden Person betreut bzw. erzogen worden ist; damit sind auch die Fälle erfasst, bei denen das Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres verstirbt,

- für die Betreuung bzw. Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit unterbrochen worden ist,
- eine tatsächliche oder mögliche Zeit der Kinderbetreuung bzw. -erziehung in die erste oder zweite Hälfte des Erwerbslebens fällt oder
- bei angenommenen Kindern (Adoptivkindern), Stiefkindern und Pflegekindern das Eltern-Kind-Verhältnis vor oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres begründet worden ist.

Die Kindeseigenschaft nach der neuen Regelung kann damit inhaltlich – mit anderem Vorzeichen – der Elterneigenschaft nach § 55 Abs. 3 SGB XI gleichgesetzt werden, wobei die Einschränkungen nach § 55 Abs. 3a SGB XI für Adoptiv- und Stiefeltern keine Anwendung finden. Anders als bei § 55 Abs. 3 SGB XI ist im Rahmen der neuen Regelung zur Vorversicherungszeit die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder relevant, da für jedes Kind jeweils ein Zeitraum von drei Jahren angerechnet wird. Für die Führung des Nachweises eines Kindes können die Empfehlungen nach § 55 Abs. 3 Satz 4 SGB XI herangezogen werden.

2.3 Kreis der berücksichtigungsfähigen Kinder

Nach dem Gesetzestext sind Kinder, Stiefkinder und – mit Verweis auf die Definition in § 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I – Pflegekinder im Rahmen der neuen Regelung zu berücksichtigen. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass Kinder in diesem Sinne leibliche Kinder und ihnen nach § 1754 BGB gleichgestellte Adoptivkinder sind. Die Gesetzesbegründung macht ferner deutlich, dass zur Vermeidung von Mehrfachbegünstigungen die Anrechnung auf die direkt nachfolgende Generation von Kindern begrenzt ist. Damit steht fest, dass Enkelkinder in diesem Sinne nicht berücksichtigt werden können. Allerdings sind Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder sowohl bei ihren Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern als auch bei ihren leiblichen Eltern zu berücksichtigen; eine derartige Mehrfachberücksichtigung schließt weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung aus.

2.4 Bestandsfälle

Da das Gesetz eine Übergangs- bzw. Stichtagsregelung nicht vorsieht, können auch Personen, die ihren Rentenanspruch vor dem 1. August 2017 gestellt

haben und mangels Erfüllung der Vorversicherungszeit bisher nicht in der KVdR pflichtversichert bzw. als Rentenantragsteller Pflichtmitglied sind, durch Anrechnung der drei Jahre für jedes Kind Zugang zur KVdR erhalten. Die Versicherungspflicht beginnt dann am 1. August 2017. Neben freiwillig Versicherten und Familienversicherten in der GKV können ebenso bisher privat versicherte Rentner und Rentenantragsteller betroffen sein. Für den letztgenannten Personenkreis besteht ein Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SGB V.

Grundsätzlich haben die Krankenkassen in den Bestandsfällen eine Prüfung der Versicherungspflicht unter den neuen rechtlichen Bedingungen nur auf Veranlassung der betroffenen Person durchzuführen. Eine Pflicht zur Prüfung von Amts wegen, ob in derartigen Fällen durch Anrechnung der drei Jahre auf die Vorversicherungszeit am 1. August 2017 Versicherungspflicht in der KVdR eintritt, besteht nicht. Dennoch sind die Krankenkassen gehalten, ihre Versicherten in allgemeiner Form, z. B. in Mitgliederzeitschriften und auf ihren Internetseiten, auf die Änderung aufmerksam zu machen. Zur Beratung auf Nachfrage oder aufgrund eines Beratungsanlasses nach § 14 SGB I sind die Krankenkassen ohnehin verpflichtet.

Weiteres, insbesondere zur praktischen Umsetzung der neuen Regelung bei den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern, bleibt der Abstimmung in der Fachgruppe KVdR vorbehalten.

Musterantrag auf der nächsten Seite

Musterantrag Anrechnung VVZ KVdR für Kind/er an die Krankenkasse

(Anträge sind formlos zu stellen)

Max Mustermann
Anschrift

Datum

An
Musterkrankenkasse
Anschrift

KV-Nr: X123456780, Prüfung der KVdR aufgrund von Vorversicherungszeiten für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe eine Rente der DRV *Bund/regional/Knappschaft-Bahn-See*. Bislang wurde mir die KVdR verwehrt, weil ich die nötigen Vorversicherungszeiten (VVZ) nicht erfüllt hatte. Mit der Neuregelung des § 5 (2) SGB V werden nun VVZ für Kinder (leibliche Kinder, Stief- und Pflegekinder) angerechnet.

Ich habe folgende Kinder:

- | | |
|--|------------------------|
| 1) Kevin Mustermann, geb. xx.xx.xxxx | <i>leibliches Kind</i> |
| 2) Vanessa Mustermann, geb. xx.xx.xxxx | <i>Pflegekind</i> |
| 3) Justin Musterman, geb. xx.xx.xxxx | <i>Stiefkind</i> |
| 4) usw. | |

Hinweis: Es müssen alle Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder aufgeführt werden. Auch die Kinder, die ggf. verstorben sind oder schon früh aus dem Haushalt z.B. ins Heim oder in eine Pflegefamilie gekommen sind.

Als Nachweis habe ich Unterlagen beigefügt (*bei leiblichen Kindern i.d.R. die Geburtsurkunde. Hinweis: Ggf. genügen auch andere Unterlagen, z.B. ein Scheidungsurteil, das dem das Kind/die Kinder hervorgehen*). Bei Pflegekindern muss ein gesonderter Nachweis (*z.B. Pflegeerlaubnis oder Pflegevertrag*) beigefügt werden.

Bitte überprüfen Sie meinen Anspruch auf KVdR und tragen die KVdR ggf. ab 1.8.17 ein.

Mit freundlichen Grüßen